

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen



1 Voraussetzungen für die Einkommensteuerermäßigung

Erwachsen einem/mehreren Steuerpflichtigen

- Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung
- einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person,
- so wird auf Antrag
- unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der unterhaltenen Person
- die Einkommensteuer dadurch ermäßigt,
- dass die Aufwendungen bis zu 10.347 € ab 2022 (9.744 € im Kalenderjahr 2021)
- anteilig (entsprechend des jeweils getragenen Teils der Gesamtunterhaltsleistungen)
- vom Gesamtbetrag der Einkünfte als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden.

2 Gesetzlich unterhaltsberechtigzte Personen

Dies sind (zivilrechtlich) unterhaltsbedürftige (§ 1602 BGB) Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern). Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden (z. B. bei Begründung einer nichtehelichen häuslichen Lebensgemeinschaft zwischen dem Steuerpflichtigen und einer von ihm unterhaltenen Person, deren Hartz-IV-Leistungen deshalb gekürzt werden).

Wenn die unterhaltene Person unbeschränkt steuerpflichtig und dem Grunde nach unterhaltsberechtigzt ist, tatsächlich Unterhalt erhält und alle übrigen Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG vorliegen, wird die Bedürftigkeit der unterstützten Person typisierend unterstellt.

Hinweis:

Die Notwendigkeit und Angemessenheit von Unterhaltsaufwendungen für nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen bemessen sich nach dem Wohnsitzstaat. Die Höhe der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung richtet sich nach inländischen Maßstäben.

3 Erhöhung/Verminderung des Höchstbetrages:

Der Höchstbetrag i. H. v. 10.347 € in 2022 (2021: 9.744 €) erhöht sich um (Basis-)Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die auf die unterhaltsberechtigzten Kinder entfallen und vom Unterhaltspflichtigen getragen werden.

Dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten getragen werden.

Der Höchstbetrag wird gekürzt um

- Einkünfte der unterhaltenen Person, soweit diese 624 € im Kalenderjahr übersteigen, oder
- Bezüge der unterhaltenen Person (um eine Kostenpauschale i.H.v. 180 € vermindert), soweit diese 624 € im Kalenderjahr übersteigen,
- die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe bezogenen Zuschüsse,
- die steuerfreien Gewinne aus Betriebsveräußerungen, Veräußerungen von Kapitalanteilen oder des Vermögens aus selbständiger Arbeit,

Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen

- die steuerfrei bleibenden Einkünfte aus Versorgungsbezügen,
- sowie die Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen.

Hinweis:

Für jeden vollen Monat, in dem

- der Unterhaltsverpflichtete einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag für die unterhaltene Person hat, oder
- der Unterhaltene über ein größeres Vermögen (ausgenommen ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück) verfügt,

ermäßigt sich der Abzugsbetrag (Höchstbetrag) um je 1/12.

Bitte beachten Sie:

In den Monaten, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung des Abzugsbetrags nicht vorliegen, ermäßigt sich der Höchstbetrag nicht zusätzlich um die auf diese Monate entfallenden Einkünfte oder Bezüge der unterhaltenen Person. Die in den Ausbildungsbeihilfen (BAföG) enthaltenen Zuschüsse vermindern nur den zeitanteiligen Höchstbetrag der Kalendermonate, für die sie bestimmt sind.

4 Opfergrenze

Aufwendungen für den Unterhalt sind im Allgemeinen höchstens insoweit als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, als sie einen bestimmten Prozentsatz des Nettoeinkommens nicht übersteigen (sog. Opfergrenze; BMF vom 07.06.2010, BStBl I 2010, 582, Rz. 9 bis 11).

Nach § 1603 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den Unterhalt zu gewähren.

Hinweis:

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH können daher Unterhaltsleistungen nur dann als zwangsläufig und folglich als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden,

- wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen
- und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch die angemessenen Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs verbleiben.

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

Hauptstraße 7
77736 Zell am Harmersbach
T: 0 78 35 / 4 26 98-0
F: 0 78 35 / 36 23
info@hecht-friedemann.de

Öffnungszeiten:

Mo 8:30 - 12:30 Uhr	
Di 8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:30 - 12:30 Uhr	
Do 8:30 - 12:30 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:30 Uhr	

Beratungstermine nach Vereinbarung

**Wir haben neue
Öffnungszeiten:**

Impressum

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.
Angaben ohne Gewähr
Stand: Mai 2023